



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

FÖRDERBESTIMMUNGEN

IM RAHMEN DES FÖRDERANSATZES „STÄRKUNG DER BERATUNG VON TRANS* UND INTERSEXUELLEN MENSCHEN IN RHEINLAND-PFALZ“

Stand: Dezember 2019

INHALT

1. HINTERGRUND	3
2. FÖRDERZIELE UND ZIELGRUPPEN	5
3. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG	6
4. QUALIFIKATION DES PERSONALS	7
5. RECHTSGRUNDLAGEN	9
6. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN	9
7. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS	10

1. Hintergrund

Die Online-Studie zur Lebenssituation von LSBTI in Rheinland-Pfalz liefert Hinweise darauf, dass transidente und intergeschlechtliche Personen besonderen, und im Vergleich zu Lesben, Schwulen und Bisexuellen, insgesamt stärkeren Benachteiligungen ausgesetzt sind. Diese Befunde decken sich mit den Ergebnissen von anderen LSBTI-Studien in Europa und Deutschland.

Diskriminierung und Ablehnung aufgrund einer nicht den gesellschaftlich akzeptierten Vorstellungen von einem „richtigen Leben“ – oder auch die Angst vor solchen Erfahrungen – können die Identitätsentwicklung eines Menschen in beträchtlichem Umfang behindern. Die stark an binären Geschlechterrollen von männlich und weiblich orientierten Bestimmungen zur Namens- und Personenstandsänderung setzen Trans*Personen unter einen hohen Druck diesen zu entsprechen. Trans* wird im derzeit noch gültigen Diagnoseschlüssel ICD 10 der WHO zudem als „Geschlechtsidentitätsstörung“ bezeichnet. Diese Tendenz zur Pathologisierung stellt Trans*Menschen vor die besondere Herausforderung, mit den persönlichen

Folgen dieser strukturellen Diskriminierung umzugehen.

Inter*Menschen haben ebenfalls komplexe Lebenslagen zu bewältigen, beispielweise weil an ihnen im Säuglings- oder Kindesalter medizinisch nicht notwendige Operationen vorgenommen wurden, häufig ohne ausreichende Aufklärung der Eltern oder weil im Geburtenregister ein binäres Geschlecht eingetragen wurde, dem sie sich nicht zugehörig fühlen. Auch heute noch werden jährlich rund 1.700 kosmetische Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter durchgeführt, wie eine Studie der Berliner Humboldt-Universität aus dem Jahr 2016 belegt.

Ein Meilenstein auf dem Weg zur geschlechtlichen Selbstbestimmung bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, wonach der Gesetzgeber verpflichtet wurde, im Geburtenregister den Eintrag einer dritten Geschlechtsoption zu ermöglichen. Seit dem 1.1.2019 kann das Geschlecht mit „divers“ eingetragen werden.

Vielfach sind auch Angehörige gefordert; insbesondere Eltern von intergeschlechtlichen und transidenten Kindern suchen nach Wegen, wie sie sich im Sinne ihrer Kinder richtig verhalten können.

Entsprechend hoch ist der Bedarf an nicht-pathologisierender, empathisch-akzeptierender und die Selbstwirksamkeit der Klient_innen unterstützender Beratung. Eine besondere Rolle spielt hier das Angebot psychosozialer Beratung durch Selbsthilfeinitiativen: Sie bieten Menschen, die trans* oder intergeschlechtlich sind, einen geschützten Beratungsrahmen, der mit den Lebensrealitäten und Problemlagen der Zielgruppe vertraut ist. Die Berater_innen verfügen entweder über eigene biographische Erfahrungen zu den Bereichen ihres Beratungsangebots oder über eine fachliche Ausbildung und genaue Kenntnisse der Lebensrealitäten und Problemlagen. So können sie angemessen an die Fragestellungen und Bedarfen der Ratsuchenden anknüpfen und Vertrauen aufbauen; die Zugänge zur Beratung sind entsprechend niedrigschwellig. Die Berater_innen unterstützen die Ratsuchenden unter anderem bei Fragen des Coming-Outs, der Transition oder in Diskriminierungsfällen. Eltern transidenter oder intergeschlechtlicher Kinder erhalten Hilfe im Umgang mit der eigenen Unsicherheit, der adäquaten Unterstützung ihrer Kinder sowie in

praktischen Fragen, beispielsweise bezüglich der Bewertung von Operationsempfehlungen. Die Beratung soll die Ratsuchenden stärken und sie dabei unterstützen, selbstbestimmt und selbstwirksam mit der eigenen beziehungsweise der Lebenssituation des Kindes umzugehen.

Die Selbsthilfeinitiativen von Trans*- und Inter*-Menschen in Rheinland-Pfalz halten ein solches Angebot in verschiedenen Regionen auf ehrenamtlicher Basis vor. Es reicht jedoch nach Einschätzung der Landesregierung, von Betroffenen und Selbsthilfeinitiativen regelmäßig nicht aus, um den Bedarf an Beratung in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu decken.

2. Förderziele und Zielgruppen

Im Rahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, zur Verbesserung der Lebenssituation von transidenten und intergeschlechtlichen Menschen beizutragen. Dazu unterstützt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) Selbsthilfeinitiativen von Trans*- und Inter*Menschen, die Ratsuchende und ihre Angehörige in schwierigen Lebensphasen beraten und begleiten sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit für ihre Belange eintreten, mit folgenden Zielen.

Quantitativer und flächenmäßiger Ausbau der Beratung von Trans* und Inter*

Das Beratungsangebot, das die Selbsthilfeinitiativen derzeit ausschließlich aus eigenen Mitteln und ehrenamtlich umsetzen, kann die Nachfrage nicht abdecken. Die Förderung soll mehr Beratungen ermöglichen, ggf. auch in Regionen in Rheinland-Pfalz, die bisher

nicht oder kaum abgedeckt werden konnten.

Unterstützung bei der Wahrung einer hohen Beratungsqualität

Die Beratenden benötigen sowohl ein umfassendes spezifisches Fachwissen als auch Beratungskompetenzen. Bei Peer-to-peer-Beratung ebenso wie bei der Beratung durch Berater_innen mit fachlicher Ausbildung bedarf es demnach einer grundlegenden Qualifizierung, die die Bedarfe der Zielgruppen berücksichtigt. Die Förderung von entsprechenden Fortbildungen für die Berater_innen soll es den Organisationen von Trans* und Inter* ermöglichen, weitere Berater_innen zu qualifizieren und sich weiter zu professionalisieren.

Gewährleistung einer einheitlichen Beratungsqualität

Die Selbsthilfeinitiativen haben in der Vergangenheit unterschiedliche Profile und Angebote entwickelt, die ihren Ressourcen, den Bedarfen der Zielgruppen und den Zielen der jeweiligen Initiative entsprechen. Die Qualitätsstandards, die einige Gruppen bereits formuliert und ihrer Beratungsarbeit zugrunde gelegt haben, waren die Basis für einen durch das MFFJIV initiierten Workshop mit Trans*-

und Inter*-Initiativen, in dem gemeinsam Qualitätskriterien für die psychosoziale Beratung von Trans*- und Inter*-Menschen in Rheinland-Pfalz abgestimmt wurden. Diese Standards sollen gewährleisten, dass Ratsuchende bei jeder Organisation in Rheinland-Pfalz, die Beratungen im Rahmen dieser Förderbestimmungen in Anspruch nimmt, ein in den Grundprinzipien einheitliches Angebot erhalten.

Gewinnung weiterer Erkenntnisse über die Lebenssituation von Trans* und Inter* in Rheinland-Pfalz

Um politische und finanzielle Mittel möglichst bedarfsgerecht einsetzen zu können, benötigt die Landesregierung spezifische Informationen über die Anliegen und Schwierigkeiten von Trans* und Inter*. Die statistische Erfassung einiger Aspekte der durchgeführten Beratungen in anonymisierter Form und deren Rückmeldung an das MFFJIV liefert wichtige Anhaltspunkte für die zukünftige Ausrichtung der Landesförderung.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres geleistet. Die Fördermaßnahme ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2021. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt insgesamt bis zu 10.000 € jährlich, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses in einer von der Gesamtzahl aller während eines Förderjahres im Rahmen dieses Förderansatzes aktiven Berater_innen abhängigen Höhe.

Jede_r qualifizierte Berater_in leistet während der Projektlaufzeit mindestens 20 Beratungsstunden und besucht eine Qualifizierung. Wird an keiner Aus- oder Fortbildungsmaßnahme teilgenommen, erbringt der_die Berater_in stattdessen acht Beratungsstunden zusätzlich.

Sollte ein_e qualifizierte_r Berater_in die erforderlichen Beratungsstunden nicht erreichen, so besteht die Möglichkeit für die Organisation, in Absprache mit dem Zuwendungsgeber, die fehlenden Stunden durch eine andere qualifizierte Berater_in erbringen zu lassen.

Eine Beratung ist wie folgt definiert:

- Eine Beratungsstunde umfasst 50 Minuten.
- Es kann persönlich, per E-Mail oder Telefon beraten werden.
- Die Beratungszeiten für eine ratsuchende Person können aufaddiert werden, wenn es Folgekontakte gibt (z.B. zwei Mal zwanzig Minuten Beratung per Telefon und einmal zehn Minuten per E-Mail für eine Person = eine Beratungsstunde).

Die Beratung mehrerer Personen (Gruppenberatung) ist von dieser Förderung umfasst und wird nach denselben Kriterien bewertet und dokumentiert.

Als Qualifizierungen gelten:

- spezifische Fortbildungen bezüglich der Beratungszielgruppen
- Fortbildungen zur Beratungspraxis
- Supervision bzw. Intervention
- Auffrischungsseminare für erfahrene Berater_innen

4. Qualifikation des Personals

In ihren Anträgen weisen die Antragstellenden die Eignung der zum Einsatz kommenden Berater_innen nach.

Diese müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

- abgeschlossene Qualifizierung für (ehrenamtliche) Peer-Berater_innen mit einer thematischen Spezialisierung bezüglich der zu beratenden Zielgruppe(n)

oder

- über einschlägige Fachkenntnisse (z.B. durch ein Studium mit pädagogischer oder psychologischer Ausrichtung mit darüber erworbener Beratungskompetenz oder durch Berufstätigkeit erworbene Beratungskompetenz mit vorangegangenem einschlägigem

- Studium) *und* Fachkenntnisse bezüglich der zu beratenden Zielgruppe(n)

oder

- über langjährige Erfahrung in der Beratung einer oder mehrerer Zielgruppen dieses Förderansatzes inkl. entsprechender Fachkenntnisse.

Peer-to-peer-Berater_innen haben aufgrund ihres eigenen biographischen Hintergrunds Erfahrungen mit den Lebenssituationen der Ratsuchenden. Fachliche Berater_innen bringen – unabhängig von der eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität – profunde Kenntnisse in möglichen Lebensrealitäten der Zielgruppen als grundlegende Voraussetzung für ihre Arbeit mit.

Wird an einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme teilgenommen, werden Qualifizierungsanbieter, Titel der Maßnahme und Durchführungszeitraum genannt. Eine Kursbeschreibung des Anbieters wird dem Antrag beigelegt.

Als geeignete

Qualifizierungsmaßnahmen gelten:

- Qualifizierungsreihe für Peer-Berater_innen von Intersexuelle Menschen e.V.,
- Qualifizierungsreihe für Peer-Berater_innen der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.,

- Qualifizierungsreihen für Trans*- bzw. Inter*-Berater_innen der Akademie Waldschlösschen,
- Qualifizierungen mit ähnlichen Inhalten und ähnlichem Umfang wie die zuvor genannten.

Weiterentwicklung der Beratung

Die Antragsteller_innen verpflichten sich, im Rahmen des Verwendungsnachweises eine statistische Übersicht über die insgesamt in der Organisation geleisteten Beratungsstunden für transidente und intergeschlechtliche Menschen zu erstellen. Die Antragsteller_innen verpflichten sich außerdem an einem jährlich durch den Zuwendungsgeber organisierten Treffen teilzunehmen.

Das Treffen dient dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der Beratungsqualität.

Auf diese Weise möchte der Zuwendungsgeber Erkenntnisse über den Beratungsbedarf von Trans* und Inter* in Rheinland-Pfalz gewinnen, um seine Unterstützungsleistungen weiterentwickeln und ggf. ausbauen zu können.

5. Rechtsgrundlagen

Das MFFJIV gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie diesen Förderbestimmungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Das MFFJIV entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Förderbestimmungen sind als besondere Nebenbestimmung Bestandteil der Bewilligung.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Organisationen und Initiativen, die die Interessen von Trans* und Inter* in Rheinland-Pfalz vertreten und hier bereits psychosoziale Beratung für diese Zielgruppe anbieten bzw. perspektivisch anbieten wollen. Zur Antragstellung sind die vom Zuwendungsgeber zur Verfügung

gestellten Formblätter zu verwenden (siehe Anhang).

Die antragsberechtigten Organisationen beantragen beim Zuwendungsgeber, dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Zuschüsse für die Tätigkeit und Fortbildung der Trans*- bzw. Inter*-Berater_innen unter Angabe der Anzahl der Berater_innen, die für die jeweilige Organisation im Förderzeitraum zum Einsatz kommen sollen. Der Zuwendungsgeber teilt die Fördersumme im Bewilligungsbescheid mit.

Bestandteile des Antrags sind:

- Formblatt zur Antragstellung,
- ggf. Angaben zu den geplanten Qualifizierungsmaßnahmen (siehe 3.2.),
- Nachweis der Eignung der zum Einsatz kommenden Berater_innen und der Anzahl der erbrachten Stunden kann auch durch die beantragende Organisation erbracht werden. Aufgrund des Offenbarungsverbotest ist die Nennung der Beratenden gegenüber dem Zuwendungsgeber nicht erforderlich. Die beantragende Organisation ist für die Dokumentation verantwortlich.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr einzureichen. Nach Fristende eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden, da die Höhe der Förderbeträge abhängig ist von der Anzahl der bis zum Fristende eingegangenen Anträge.

Der Antrag ist zu richten an:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Referat 24 (Soziales, Jugend, Familie und Flüchtlingswesen)
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Auszahlung

Der Zuwendungsgeber zahlt die beantragten Mittel jeweils zum 30. September eines Förderjahres an die Projektträger aus. Ein Mittelabruf seitens der Träger ist nicht erforderlich.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Förderzeitraums bis zu einem

im Bewilligungsbescheid festgelegten Datum einzureichen bei:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Referat 24 (Soziales, Jugend, Familie und Flüchtlingswesen)
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Bestandteile des

Verwendungsnachweises sind:

- eine anonymisierte Statistik der im jeweiligen Kalenderjahr in Rheinland-Pfalz durch den_die Antragstellende_n insgesamt durchgeführten Trans*- und Inter*-Beratungen,
- Dokumentationsbögen der durchgeführten Beratungen,
- ggf. Teilnahmebestätigung für Qualifizierungsmaßnahmen,
- Sachbericht.

Für den Verwendungsnachweis sind die vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden (siehe Anhang).

Der_die Zuwendungsempfänger_in hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren.